

4 BV 04.482
AN 4 K 03.2



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch den Vorstand,

- Klägerin -

gegen

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rechtsamt,

- Beklagte -

wegen

Zuschussgewährung;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 15. Januar 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Motyl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kraft

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. Dezember 2005

am 15. Dezember 2005

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin, ein seit dem 1. Juni 2002 anerkannter Betreuungsverein, wendet sich gegen die Ablehnung von Fördermitteln für ihre Betreuungsarbeit im Jahre 2003.

Die Klägerin beantragte am 8. Juli 2002 bei der Beklagten, ihr für ihre Betreuungsarbeit im Rahmen des Betreuungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2003 einen Zuschuss in Höhe von 24.000 Euro zu bewilligen.

Mit formlosem Schreiben vom 18. Juli 2002 teilte ihr die Beklagte mit, der Antrag werde abgelehnt. Der Sozialausschuss der Beklagten habe am 9. Oktober 1997 beschlossen, den Gesamtzuschuss der Stadt auf die bereits zugelassenen sechs Vereine sowie auf die im Jahr 1997 gemeldete Anzahl von Mitarbeitern zu beschränken. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch.

Mit förmlichem Bescheid vom 8. August 2002 lehnte die Beklagte den Antrag erneut ab. § 6 BtBG normiere zwar die Pflicht zur Förderung von Betreuungsorganisationen, begründe jedoch keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf bestimmte Fördermittel.

Die Förderung der Betreuungsvereine stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten; eine unbegrenzte Pflicht zur Förderung freier Träger bestehe nicht. Der Sozialausschuss habe mit seinem Beschluss vom 9. Oktober 1997 die Förderung auf die seinerzeit bestehenden Vereine und vorhandenen Stellen begrenzt, da einerseits eine flächendeckende Absicherung der Querschnitts- und Betreuungsarbeit gegeben gewesen sei und andererseits die finanziellen Mittel der Beklagten sehr begrenzt seien. Bei der Förderung neuer Betreuungsvereine würde der auf die einzelnen Organisationen entfallende Anteil immer kleiner und dadurch die Existenz der bestehenden Vereine gefährdet.

Gegen den Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch.

Beide Widersprüche blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2002).

Die Klägerin erhob daraufhin am 2. Januar 2003 Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach. Die Vergabeentscheidung der Beklagten sei ermessensfehlerhaft; es sei insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG nicht vereinbar, solche Betreuungsvereine von jeglicher Förderung auszuschließen, die 1997 noch nicht existiert oder sich um Fördermittel bemüht hätten.

Die Klägerin beantragte zuletzt, festzustellen, dass die Ablehnung des Förderantrags für das Jahr 2003 rechtswidrig war, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für das Jahr 2003 Fördermittel in Höhe von 24.000 Euro zu zahlen sowie weiterhin hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, über den Förderantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte trat der Klage im Wesentlichen aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung entgegen. Sie erläuterte im Einzelnen die Aufteilung der Fördermittel und äußerte unter Bezugnahme auf einzelne Betreuungsfälle, in der die Klägerin bzw. ihr Geschäftsführer tätig gewesen sind, Zweifel daran, ob diese zuverlässig sei und die Gewähr für eine ordentliche Betreuungsarbeit biete.

Mit Urteil vom 15. Januar 2004 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Es sei zweifelhaft, ob der Feststellungsantrag sachdienlich sei. Allein die Erschöpfung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2003 könne nicht dazu führen, dass die Beklagte ein etwaiges Verpflichtungsurteil nicht erfüllen könnte bzw. müsste. Letztlich

könne dies aber offen bleiben, da die Klage weder als Fortsetzungsfeststellungsklage noch als Verpflichtungs- oder Bescheidungsklage Erfolg habe. Die Klägerin habe jedenfalls für das Jahr 2003 keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln. Ein spezialgesetzlicher Anspruch etwa nach § 6 BtBG und Art. 4 BayAGBtG bestehe nicht. Die Klägerin könne sich lediglich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen, der einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung begründe. Unter Beachtung der Grenzen nach § 114 VwGO sei die Ablehnung des Förderantrags noch vertretbar gewesen. Für die vom Sozialausschuss beschlossene Beschränkung auf die 1997 vorhandenen sechs Betreuungsvereine und die seinerzeit gemeldete Anzahl der Mitarbeiter gebe es nachvollziehbare und vertretbare Überlegungen. Angesichts der begrenzten Fördermittel führe eine Verteilung auf tendenziell immer mehr Betreuungsvereine dazu, dass die dem Einzelnen zugewendeten Mittel so gering seien, dass eine sachgerechte Arbeit nicht mehr möglich sei. Die Grenzen des durch § 6 BtBG gezogenen Ermessens wären allerdings wohl dann auf längere Sicht überschritten, wenn durch die zahlenmäßige Begrenzung auf die bisher bezuschussten Betreuungsvereine neu hinzukommende und gleichermaßen geeignete Vereine auf unabsehbare Zeit von der Förderung ausgeschlossen seien.

Die Beklagte sei indes unter Ermessensgesichtspunkten nicht gezwungen, bereits bei der erstmaligen Antragstellung dem Antrag statt zu geben. Sie habe dem Grundsatz der Kontinuität und dem Vertrauensschutz der bisher geförderten Vereine zumindest für eine angemessene Übergangszeit, die jedoch für 2003 noch nicht abgelaufen gewesen sei, ausschlaggebend Bedeutung beimessen dürfen. Für das Haushaltsjahr 2003 komme es auf die von der Beklagten geäußerten Zweifel an der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Klägerin nicht an. Es könne daher auch offen bleiben, ob diese überhaupt zu prüfen sei, solange die Klägerin als Betreuungsverein anerkannt sei.

Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Ihr stehe ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung und auf sachgerechte Verteilung der Fördermittel zu. Die Beklagte, die gesetzlich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten Betreuungsvereinen und zu deren Förderung verpflichtet sei, verteile nach einem Kriterienkatalog, der ungeachtet weiterer Kriterien Neubewerber stets von der Förderung ausschliesse, und subventioniere unzulässigerweise die Betreuungsleistungen der Fördermittelempfänger. Durch die Bezuschussung der vom Vormundschaftsgericht anerkannten Betreuungsstunde (Vergütungssatz: 31 Euro) mit weiteren 8 Euro aus Mitteln der Beklag-

ten, bekämen die geförderten Betreuungsvereine im Ergebnis 39 Euro oder 26 % mehr pro Betreuungsstunde als die nicht geförderten Betreuungsvereine. Dadurch würde letztlich der Wettbewerb verzerrt und die Klägerin in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 GG verletzt.

Der generelle Ausschluss anerkannter Betreuungsvereine, die 1997 noch nicht existiert oder sich nicht um Fördermittel beworben hätten, verletze den Gleichheitssatz. Allein das Anknüpfen an die Existenz im Jahre 1997 sei sachfremd. Der Zweck der Mittel wäre bei kumulativer oder alternativer Förderung der Betreuungsvereine unter Einbeziehung der Klägerin nicht gefährdet. Die bislang geförderten Organisationen hätten in einem gemeinsamen Schreiben vom 12. September 2002 auf den Stellenabbau in ihrem Bereich verwiesen. Dies zeige, dass die Förderung der Klägerin die allein richtige Ermessensentscheidung gewesen wäre, denn diese könne die durch den Stellenabbau hervorgerufene Versorgungslücke schließen. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht diesen Gesichtspunkt nicht berücksichtigt. Falsch sei es auch, auf die erstmalige Antragstellung abzustellen. Da die Klägerin als Betreuungsverein anerkannt sei, müsse sie sich nicht erst bewähren. Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht zu Recht offengelassen, inwieweit angebliche Verfehlungen der Klägerin in der Geschäftsführung bei der Vergabeentscheidung herangezogen werden könnten.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. das Urteil aufzuheben
und

2. den Bescheid der Beklagten vom 18.07.2002 in Gestalt der wiederholenden Verfügung vom 08.08.2002 und den Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 10.12.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers vom 08.07.2002 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Verwaltungsgericht habe zu Recht entschieden, dass die Klägerin durch die ablehnende Entscheidung nicht in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt sei. Mit der Anerkennung als Betreuungsverein sei nicht automatisch ein Anspruch auf finan-

zielle Förderung verbunden. Auch bei Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes könne die Gemeinde nicht gezwungen werden, ihre begrenzten Haushaltsmittel unrationell einzusetzen. Mit den knappen Haushaltsmitteln könne nur eine begrenzte Anzahl von Vereinen sinnvoll gefördert werden, ohne den Förderzweck zu gefährden. Schon im Jahre 2003 hätten nach der Bezuschussung der Betreuungsstunden deutlich weniger Stunden für die Querschnittsarbeit (Rückgang von 3.773 auf 2.090 Stunden) gefördert werden können. Kämen weitere Betreuungsvereine hinzu, führe dies letztlich zum Ende der Vereinsbetreuung.

Der Zuschuss zu den anerkannten Betreuungsstunden in Höhe von 8 Euro pro Stunde sei deshalb gerechtfertigt, weil bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Betreuungsstunde 51 Euro koste. Die Beschränkung der Fördermittel auf die bisher geförderten Vereine, die hervorragende Querschnittsarbeit leisteten, sei sachlich gerechtfertigt. Die Stadt folge nicht der Rechtsauffassung des Gerichts, dass auf längere Sicht ein Ausschluss neuer anerkannter Vereine mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar sei. Bei der Betreuung alter Menschen und psychisch Kranker sei die Kontinuität der Betreuung ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt. Im Übrigen setze jede Förderzuwendung voraus, dass der Zuwendungsempfänger die Gewähr für die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel biete. Dies sei auch in den Förderrichtlinien verankert. Die Beklagte müsse diese Voraussetzung selbständig prüfen. Eine Reihe von Vorkommnissen belege, dass der verantwortliche Geschäftsführer der Klägerin diese Voraussetzung nicht erfülle.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen verwiesen. Hinsichtlich des Verlaufs wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die Klägerin besitzt keinen Rechtsanspruch auf erneute Entscheidung über ihren Antrag, ihr für das Jahr 2003 Fördermittel für ihre Betreuungsarbeit zu gewähren.

Die Gewährung von Fördermitteln für die Betreuungsarbeit anerkannter Betreuungsvereine liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten, denn eine spezialgesetzli-

che Regelung über Art und Umfang derartiger Fördermaßnahmen existiert nicht. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (BtBG) gehört es zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde, die Tätigkeit von Personen sowie von gemeinnützigen Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. § 6 Abs. 1 BtBG ist eine reine Aufgabenzuweisungsnorm für die Betreuungsbehörde. Vorgaben, in welcher Weise die Betreuungsbehörde ihre Förderaufgabe wahrnehmen soll, sind in der Vorschrift nicht enthalten. Dementsprechend bleibt es der Behörde überlassen, welche Mittel für Fördermaßnahmen sie bereitstellen will, welche Maßnahmen in welchem Umfang konkret gefördert werden sollen und welcher Art die Förderung sein soll (amtliche Begründung, BT-Drs. 11/4528 S. 199). Auch dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) lässt sich hierzu wesentlich Vertiefendes nicht entnehmen. Nach Art. 1 Abs. 1 AGBtG nehmen auf örtlicher Ebene die Landkreise und kreisfreien Städte die behördlichen Aufgaben als eine Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr. Art. 4 Abs. 1 AGBtG spricht die Verpflichtung des Staates an, anerkannte und gemeinnützige Betreuungsvereine nach den Bestimmungen des Staatshaushalts zu fördern; nach Art. 4 Abs. 2 AGBtG bleibt die Verpflichtung der Betreuungsstellen nach § 6 BtBG hiervon unberührt. Dem lässt sich inzident entnehmen, dass der bayerische Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Förderung der Betreuungsvereine durch die Betreuungsstelle auch die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine umfasst. Aus der Gesamtschau der Vorschriften folgt insgesamt, dass Art und Weise der Förderung im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten liegt.

Die Beklagte hat das ihr zustehende Ermessen bei der Entscheidung über den Förderantrag der Klägerin, das nach Maßgabe von § 114 VwGO nur eingeschränkt gerichtlich überprüft werden kann, rechtsfehlerfrei ausgeübt. Die finanzielle Förderung der örtlichen Betreuungsvereine ist eine freiwillige Leistung im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GO. In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass auch bei der Gewährung von Vergünstigungen der Gleichheitssatz zu berücksichtigen ist (vgl. Gubelt in von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl. 2000, Rd.Nr. 10 zu Art. 3; Dreier, Grundgesetz, 1996, Rd.Nr. 54 Vorbemerkung). Für den Bereich gewährender Tätigkeit der öffentlichen Hand betont das Bundesverfassungsgericht den weiten Gestaltungsspielraum von Gesetzgeber und der Verwaltung (BVerfGE 78, 104/121 m. w. N.). Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen. Ein Verstoß hiergegen liegt erst dann vor, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund nicht finden lässt (BVerfG, a. a. O. S. 121 m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Entscheidung der Beklagten, den Förderantrag der Klägerin für das Jahr 2003 abzulehnen, im Rahmen der nur eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung nach § 114 VwGO nicht zu beanstanden.

Die Beklagte hat die ablehnende Entscheidung damit begründet, dass nach dem Beschluss ihres Sozialausschusses vom 9. Oktober 1997 nur die in diesem Zeitpunkt bestehenden anerkannten Betreuungsvereine mit den seinerzeit bestehenden Mitarbeiterstellen gefördert werden sollen. Grund für diese zahlenmäßige Beschränkung war die Erwägung, diejenigen Betreuungsvereine zu begünstigen, die bislang erfolgreiche Betreuungsarbeit geleistet haben, und durch die Konzentration der Fördermittel auf die bereits tätigen Organisationen eine effektive Förderung zu erreichen. Beide Gesichtspunkte sind sachlich begründet und mithin nicht willkürlich. Bei der Betreuung Volljähriger, die aus körperlichen, geistigen, seelischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln (vgl. § 1896 Abs. 1 BGB), handelt es sich um eine sehr sensible und verantwortungsvolle Tätigkeit. Sie hat weit reichende Wirkung für die Lebensführung der betreuten Personen einschließlich der Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten. Die Tatsache, dass die Beklagte ihre finanzielle Förderung auf die Betreuungsvereine beschränkt, die sich tatsächlich bereits in der Betreuungsarbeit bewährt haben, ist nicht sachwidrig, sondern nachvollziehbar. Auf den gewerberechtlichen Grundsatz „bekannt und bewährt“, der eine nicht vergleichbare Konstellation betrifft, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Allein der Umstand, dass die Klägerin seit Juni 2002 als Betreuungsverein anerkannt worden ist, begründet keine Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin praktisch automatisch in den Kreis der geförderten Betreuungsvereine einzubeziehen. Weder besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung noch ist sie wegen des Gebots der Gleichbehandlung hierzu angehalten. § 1908 f BGB und Art. 3 AGBtG regeln die Voraussetzungen, unter denen ein eingetragener Verein als Betreuungsverein anerkannt werden kann (§ 1908 f BGB) bzw. anzuerkennen ist (Art. 3 AGBtG). Diese Vorschriften stellen u. a. auf die Anzahl der Mitarbeiter, deren Fachfortbildung, die Fachkunde der Leitung und anderes mehr ab, nicht jedoch darauf, dass sich der Betreuungsverein bereits in der Betreuungsarbeit betätigt und bewährt hat. Der Anerkennung liegt durchaus auch ein prognostisches Element zugrunde, was sich u.a. daran zeigt, dass das Gesetz von dem Gewährleisten bestimmter Voraussetzungen

spricht. Es ist daher keineswegs willkürlich, wenn die Beklagte in ihrer Förderpraxis auf eine bereits feststellbare Bewährung abstellt. Da die Klägerin erst im Juni 2002 als Betreuungsverein anerkannt worden ist und bei Antragstellung und Ablehnung des Förderantrags im Juli 2002 noch keine Erfahrung in der Betreuungsarbeit als anerkannter Betreuungsverein vorlag, ist die Beschränkung der Fördermittel auf die bereits geförderten Betreuungsvereine jedenfalls für das Jahr 2003 nicht sachwidrig und somit mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Da Gegenstand des Berufungsverfahrens allein der Antrag auf Förderung für das Jahr 2003 ist, bedarf es keiner rechtlichen Prüfung, ob die im Beschluss des Sozialausschusses vom 9. Oktober 1997 festgelegten Förderrichtlinien (inzwischen für die Zeit ab 2004 neu gefasst) rechtsfehlerfrei einen bisher nicht geförderten, anerkannten Betreuungsverein, der über eine mehrjährige Praxis verfügt und diese Aufgabe beanstandungsfrei wahrgenommen hat, ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Dauer von der Förderung ausschließen können.

Auch die weitere Erwägung der Beklagten, durch die Konzentration der Fördermittel auf die bisher geförderten Betreuungsvereine möglichst wirkungsvolle Förderung zu erreichen, ist ein sachbezogener und damit nicht willkürlicher Gesichtspunkt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass lediglich die Klägerin als einziger zusätzlicher Betreuungsverein im Jahr 2003 in den Kreis der geförderten aufgenommen worden wäre – was im Juli 2002 keineswegs sicher war – hätte die Aufteilung der Fördermittel auf nunmehr sieben Betreuungsvereine zwangsläufig zur Verringerung der Fördermittel für die einzelnen Vereine geführt. Letztlich betrifft diese Fördermethode eine Frage der Zweckmäßigkeit, die gemäß § 114 VwGO einer gerichtlichen Überprüfung entzogen ist. Aufgrund dessen kommt es auch nicht auf das Vorbringen der Beklagten an, dass eine Verringerung des Anteils an den Fördermitteln für die bisher geförderten Betreuungsvereine geeignet wäre, deren Existenz zu bedrohen.

Ein Anspruch auf erneute Verbescheidung lässt sich auch nicht mit Erfolg darauf stützen, dass die Beklagte nicht nur die Querschnittsarbeit (siehe dazu § 1908 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 2 a BGB), sondern auch die Betreuungsarbeit der bisher begünstigten Betreuungsvereine fördert. Für Vereinsbetreuer und Berufsbetreuer gelten nach Maßgabe von § 1908 e und § 1908 i die Vergütungsregelungen für Vormünder nach §§ 1835 ff BGB und (über § 1836 a BGB) das Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz – BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580). Hiernach erhält der Betreuer, dessen besonderen Kennt-

nisse, die zur Führung der Betreuung nutzbar sind und die durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind, bundeseinheitlich eine Vergütung pro Betreuungsstunde i. H. v. 31 Euro (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG). Die Förderung der einzelnen vom Vormundschaftsgericht festzustellenden Betreuungsstunden in Höhe von 8 Euro pro Stunde führt dazu, dass die Betreuer der von der Beklagten geförderten Vereine insgesamt 39 Euro pro Betreuungsstunde erhalten, während es bei den übrigen Betreuern mit entsprechender Qualifikation bei dem Stundensatz von 31 Euro verbleibt. Die Klägerin sieht diese Förderpraxis als wettbewerbswidrig und fehlerhaft an. Sie beruft sich insoweit auf die Kommentierung von Jürgens, der die Auffassung vertritt: „Unzweckmäßig und rechtlich problematisch ist es, wenn Kommunen Betreuungsvereinen Zuschüsse zu den im Einzelfall geführten Betreuungen gewähren. Einzelfallbetreuungen sind über §§ 1835, 1836 ff BGB und das VBVG zu finanzieren“ (Jürgens, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2005, Rd.Nr. 7 zu § 6 BtBG). Indessen liegt es – wie bereits ausgeführt – im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, welche Aufgaben sie mit ihren Mitteln fördert. Auch in Bezug auf die Förderung von Betreuungsstunden bestehen keine vorrangigen gesetzlichen Vorschriften. Weder die §§ 1835 ff BGB noch das Berufsvormündervergütungsgesetz enthalten ein Verbot, die einzelne Betreuungsstunde über die gesetzlich festgelegten Stundensätze hinaus aus kommunalen Mitteln zu fördern. Ob es – wie Jürgens meint – rechtlich problematisch ist, die Betreuungsstunden zusätzlich zu fördern und nicht alle Mittel auf die Querschnittsarbeit zu konzentrieren, kann dahinstehen. Jedenfalls ist eine solche Förderpraxis nicht gesetzlich ausgeschlossen. Es ist, wie Jürgens selbst ausführt, eine Frage der Zweckmäßigkeit, die gerichtlich nicht überprüft werden kann. Ein subjektiver Anspruch der Klägerin, dass die Beklagte ihre Fördermittel nach einem bestimmten Maßstab verteilt, besteht nicht.

Auch wenn es nicht entscheidungserheblich ^{Beklagten} darauf ankommt, ist darauf hinzuweisen, dass die Erwägungen der Klägerin für die Förderung der Betreuungsstunden sachbezogen erscheinen. Aus ihrer Sicht besteht ein öffentliches Interesse daran, dass schwierige Betreuungen von kompetenten Betreuern übernommen werden. Da nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten der kostendeckende Satz für eine Betreuungsstunde bei 51 Euro liegt, führt die Förderung der Beklagten auch nicht zu einer „Überfinanzierung“. Der Hinweis der Klägerin, es sei allein Sache des Bundesgesetzgebers, einen Ausgleich für eine nicht ausreichende Vergütung der Betreuungs-

stunden zu schaffen, greift, da es um freiwillige Leistungen der Beklagten geht, nicht durch.

Ein Anspruch der Klägerin auf erneute Verbescheidung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die behauptete, aber nicht im einzelnen dargelegte Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 GG. Dieses Vorbringen beruht auf der Vorstellung, dass die Beklagte mit ihrer Förderpraxis zu Lasten der Klägerin in eine Wettbewerbssituation eingreife. Dieser Gesichtspunkt ist bereits deshalb nicht zu vertiefen, weil die Beklagte mit der Zuwendung ihrer Mittel an andere Betreuungsvereine nicht in gesicherte Rechte der Klägerin eingreift. Die Begünstigung anderer Träger stellt nämlich keinen Eingriff in die Arbeit der Klägerin dar. Sie steht zwar im Vergleich zu den begünstigten Trägern der Betreuungsarbeit finanziell schlechter da, erschwert oder rechtlich behindert wird ihre Arbeit dadurch jedoch nicht.

Da der Klägerin aus den dargelegten Gründen bereits kein Anspruch darauf zusteht, dass über ihren Förderantrag für das Jahr 2003 erneut entschieden wird, bedarf es keiner Vertiefung der Problematik, ob die Ermessensentscheidung der Beklagten noch nachträglich, nämlich erstmals im Klageverfahren, darauf gestützt werden konnte, dass aus ihrer Sicht Zweifel an der Zuverlässigkeit der Klägerin bestehen.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser

Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Motyl

Schmitz

Dr. Kraft

Beschluss:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 24.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).